



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

33. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 06.03.2024

04/2024

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

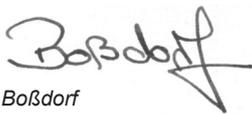
Bekanntmachung der Einladung zur 2. Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 13. März 2024
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager,
 Kastanienallee 21,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung vom 31.01.2024
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. Beschluss zur Verfahrensumstellung sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Am Kindergarten“ der Gemeinde Niedergörsdorf
8. Beschluss zur Ergänzung des Städtebaulichen Vertrages „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf
9. Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Solarpark Kurzlippsdorf“ der Gemeinde Niedergörsdorf und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
10. Beschluss zur Abwägung eingegangener Stellungnahmen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Kurzlippsdorf“
11. Beschluss zur Vergabe Dienstleistung Konversionsommer FOKUS 2024
12. Auswertung der Bauausschusssitzung vom 20.02.2024:
 Anträge zur Einleitung eines B-Planverfahrens für Freiflächen-Photovoltaikanlagen



Boßdorf
Bürgermeisterin

Baubangstatistik 2023

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HbauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer*innen zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit diesen Angaben wird die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für die jeweilige Gemeinde gesichert.

Eigentümer melden deshalb bitte an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post):

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum
- den Abgang von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgischen Bauverordnung (BbvBauVorIV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle Wohngebäude über 1.000 m³ umbauten Raum
- alle genehmigungspflichtigen Nutzungsänderungen mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf dem angefügten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen. Diese liegen kostenfrei im Bauamt (Zimmer 29) der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

<https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet>

Es ist zu beachten, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbautem Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen ist der ausgefüllte Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde einzureichen.

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten bezüglich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wählergruppen erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Wahlberechtigte haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 BMG).

Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, wenden sich schriftlich oder persönlich an das

Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niedergörsdorf,
 Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
 Telefon: 033741/697-16
 E-Mail: meldeamt@niedergoersdorf.de

Sprechzeiten:

Montag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bekanntmachungen der Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Niedergörsdorf vom 06.03.2024

zu den Wahlen
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf
sowie
des Ortsbeirates der Ortsteile Niedergörsdorf, Rohrbeck,
Seehausen, Zellendorf
und

der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Altes Lager,
Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf,
Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malter-
hausen, Mellnsdorf, Oehna, Schönefeld, Wergazhna, Wölmsdorf

am 9. Juni 2024

und

zu eventuell notwendig werdenden Stichwahlen
der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Altes Lager,
Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf,
Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malter-
hausen, Mellnsdorf, Oehna, Schönefeld, Wergazhna, Wölmsdorf

am 30. Juni 2024

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**
 Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der all-

gemeinen Kommunalwahlen 2024 vom 17. August 2023 (GVBl. II Nr. 57) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf
- des Ortsbeirates des Ortsteils Niedergörsdorf,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Rohrbeck,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Seehausen,
- des Ortsbeirates des Ortsteils Zellendorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Altes Lager,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Blönsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bochow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dalichow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Danna,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dennewitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Eckmannsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gölsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kaltenborn,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kurzlippsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Langenlippsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lindow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Malterhausen,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mellnsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Oehna,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wergzahna,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wölmsdorf,

am **Sonntag, den 09. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

sowie

die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Altes Lager,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Blönsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bochow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dalichow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Danna,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Dennewitz,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Eckmannsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Gölsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kaltenborn,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Kurzlippsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Langenlippsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Lindow,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Malterhausen,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Mellnsdorf,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Oehna,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Schönefeld,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wergzahna,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Wölmsdorf,

am **Sonntag, den 30. Juni 2024** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Es sind insgesamt **18** Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf hat durch Beschluss vom 31. Januar 2024 festgestellt, dass für das Wahlgebiet Gemeinde Niedergörsdorf ein Wahlkreis gebildet wird.

Der Wahlkreis wird in 13 Wahlbezirke unterteilt:

- 001 Altes Lager
- 002 Blönsdorf mit Dalichow, Danna, Eckmannsdorf, Kurzlippsdorf, Mellnsdorf, Schönefeld, Wergzahna
- 003 Bochow
- 004 Dennewitz
- 005 Gölsdorf
- 006 Langenlippsdorf
- 007 Malterhausen mit Kaltenborn, Lindow
- 008 Niedergörsdorf
- 009 Oehna
- 010 Rohrbeck
- 011 Seehausen
- 012 Wölmsdorf
- 013 Zellendorf

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerbenden** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Niedergörsdorf, Frau Schütze
Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der **Gemeinde Niedergörsdorf** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 04. April 2024, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann **einen wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen. Einzelbewerbende können nur einen **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlag im **gesamten** Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach **Muster der Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge,

b) als **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politi-

schen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.

Der Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **27** Bewerbende enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerbende oder ein Bewerbender benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag** einer oder eines **Einzelbewerbenden** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen **Partei** sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender

7.1 Die Benennung als Bewerbende oder Bewerbender auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die oder der **Bewerbende muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.

b) Die oder der **Bewerbende muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerbenden** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die oder der **Bewerbende muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage **7a** zu § 32, Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die oder der Bewerbende in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerbende.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 9. Juni 2024 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerbende und für jeden Bewerbenden eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage **8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die oder der vorgeschlagene Bewerbende wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Vordruckmuster **8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerbenden gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerbenden einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglie-

- der der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerbenden einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerbenden sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage **9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung hierzu bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
- 9. Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **20. Deutschen Bundestag** oder im **7. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **21. August 2023** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 8.1.1 oder 8.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbenden**, die am **21. August 2023** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Gemeindevertretung Niedergörsdorf vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der nach der vorstehenden Nummer 8.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis
- Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**
bei der
Wahlbehörde, Gemeinde Niedergörsdorf
Einwohnermeldeamt (Zimmer 17, EG),
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf
zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 8.2.3) **sind der Wahlbehörde** (Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf) **spätestens** bis
- Mittwoch, den 03. April 2024, 16 Uhr,**
- vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Niedergörsdorf, Einwohnermeldeamt (Zimmer 17, EG), Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf** aufgelegt. Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden und eines jeden Bewerbenden in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben. Beim Wahlvorschlag einer oder eines **Einzelbewerbenden** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben. Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.
- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerbenden sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerbenden selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 1. April 2024, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **4. April 2024, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerbenden beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Bewerbende so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **Dienstag, dem 9. April 2024, 18.00 Uhr** im Kulturzentrum DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Rohrbeck, Seehausen und Zellendorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat in den Ortsteilen Rohrbeck, Seehausen und Zellendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat in den o. g. Ortsteilen ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens sechs Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Der Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, erfordert für die Wahl des Ortsbeirates im **Ortsteil Rohrbeck mindestens drei Unterstützungsunterschriften**, da Rohrbeck mehr als 300 und bis zu 700 Einwohnerinnen und Einwohner hat.

Der Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, erfordert für die Wahl des Ortsbeirates in den Ortsteilen **Seehausen und Zellendorf keine Unterstützungsunterschriften**, da die Ortsteile bis zu 300 Einwohnerinnen und Einwohner haben und somit vom Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit sind.

C. Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Niedergörsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf gelten für die Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Niedergörsdorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat im Ortsteil Niedergörsdorf ist das Gebiet dieses Ortsteils.
Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten.
Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens zehn Bewerbende enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden sowie ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Niedergörsdorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Der Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, erfordert für die Wahl des Ortsbeirates im **Ortsteil Niedergörsdorf mindestens drei Unterstützungsunterschriften**, da der Ortsteil Niedergörsdorf mehr als 300 und bis zu 700 Einwohnerinnen und Einwohner hat.

D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Oehna, Schönefeld, Wergzahna, Wölmsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers der Ortsteile Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Oehna, Schönefeld, Wergzahna, Wölmsdorf, mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des jeweiligen o. g. Ortsteils das Gebiet dieses Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen o. g. Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerbende oder einen Bewerbenden enthalten. Jede und jeder Bewerbende darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein. Die oder der Bewerbende auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
4. Die Zustimmung der oder des Bewerbenden zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Niedergörsdorf wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerbenden ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Der Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer oder eines Einzelbewerbenden, die oder der von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, erfordert
 - im Ortsteil **Altes Lager** mindestens fünf Unterstützungsunterschriften, da der Ortsteil mehr als 700 bis 2.500 Einwohnerinnen und Einwohner hat,
 - in den Ortsteilen **Blönsdorf, Malterhausen und Oehna** mindestens drei Unterstützungsunterschriften, da die Ortsteile mehr als 300 bis zu 700 Einwohnerinnen und Einwohner haben,
 - in den Ortsteilen **Bochow, Dalichow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Mellnsdorf, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna und Wölmsdorf** keine Unterstützungsunterschriften, da die Ortsteile bis zu 300 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie können auch Vordrucke von der Internetpräsenz des Landeswahlleiters Brandenburg unter www.wahlen.brandenburg.de (Rubrik Kommunalwahlen > Aufstellung von Wahlvorschlägen (Anlagen aus der Kommunalwahlverordnung oder Formularserver) nutzen. Bei der Nutzung des Formularservers wird sichergestellt, dass alle notwendigen Anlagen erstellt und mit den Daten der Bewerbenden befüllt werden. Nach dem Ausdruck der Unterlagen denken Sie bitte an die erforderlichen Unterzeichnungen.



Schütze
Wahlleiterin der Gemeinde Niedergörsdorf

Gemeinde Niedergörsdorf
Wahlleiterin
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf, der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers sowie des Ortsbeirates in den Ortsteilen in der Gemeinde Niedergörsdorf am Sonntag, dem 9. Juni 2024

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

In den Wahlausschuss wurden als Beisitzer/-innen nachfolgende Personen berufen:

Name, Vorname	Für Partei/politische Vereinigung/Wählergruppe
Marufke, Marita	SPD
Loof, Gudrun	Bürgergemeinschaft der Gemeinde Niedergörsdorf
Graunke, Brigitte	-
Wittkowski, Eva-Maria	-
Seidel, Karin	-

Niedergörsdorf, 27.02.2024



Schütze
Wahlleiterin

Gemeinde Niedergörsdorf
Wahlleiterin
Dorfstraße 14 f
14913 Niedergörsdorf

Wahlen der Gemeindevertretung
der Gemeinde Niedergörsdorf, der
Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers
sowie des Ortsbeirates in den
Ortsteilen
in der Gemeinde Niedergörsdorf
am Sonntag, dem 09.06 2024

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) findet die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge am

**Dienstag, dem 09.04.2024,
18.00 Uhr**

im

Kulturzentrum DAS HAUS
Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zur Sitzung.

Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 BbgKWahlG).

Niedergörsdorf, 27.02.2024



Schütze
Wahlleiterin

Aus den Ortsteilen

Danna-Eckmannsdorf

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Danna/Eckmannsdorf lade ich alle Mitglieder und Ehepartner sowie Eigentümer von Grundflächen herzlich am Freitag, dem 05.04.2024, 19.00 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus in Danna ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Rechenschaftsbericht der Kassenbilanz
4. Aussprache
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Ankündigung/Beschlussfassung: ab kommendem Jahr keine Barauszahlung -> Überweisung
7. Bericht der Jäger
8. Neuwahlen
9. Auszahlung der Jagdpacht

Freydank
Jagdvorstand

Langenlippsdorf

E i n l a d u n g zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Jagdjahr 2023/2024

Der Vorstand lädt recht herzlich alle Jagdgenossen mit Partnern am Donnerstag, dem 28.03.2024, um 19.00 Uhr zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft „Kieferngrund“ in das Dorfgemeinschaftshaus Langenlippsdorf 55b ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsbericht des Vorstandes der Jagdgenossenschaft zum Jagdjahr 2023/24
3. Bericht des Obmannes der Jagdpächter zum Jagdjahr 2023/2024
4. Beschluss zur Pacht im Jagdjahr 2024/2025
5. Vorstellung von Jannes Krause als Bewerber für einen unentgeltlichen Jagderlaubnischein bis 31.03.2025
6. Jahresrechnung Jagdjahr 2023/2024 und Haushaltsplan Jagdjahr 2024/2025
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und Kassenführers aus der Jahresrechnung Jagdjahr 2023/2024
8. Beschluss zum Haushaltsplan des Jagdjahres 2024/2025
9. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer
10. Beschluss zur Feststellung des Reinertrages Jagdjahr 2023/2024
11. Sonstiges
12. Freies gemeinschaftliches Abendessen, Auftritt der Jagdhornbläser.

- Auch in diesem Jahr möchte ich als Jagdvorsteher auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von bejagbaren Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hinweisen. Ich bitte ebenfalls, Veränderungen durch Eigentumsüberschreibungen innerhalb der Familie bezüglich bejagbarer Flächen bekanntzugeben.

- Ergänzungen zur Tagesordnung bitte ich dem Jagdvorsteher eine Woche vor Versammlungsbeginn anzuzeigen.

Dr. Jürgen Müller
Jagdvorsteher

Malterhausen-Lindow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Malterhausen-Lindow Jagdjahr 2023/2024

**am Freitag, den 22.03.2024 um 18:00 Uhr
in der Raststätte „Zum Tiefenbrunnen“**

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft Malterhausen-Lindow bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2023/2024
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Bericht des Jagdpächters
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beschluss Entlastung des Kassenführers
8. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
9. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
10. Wahl des Jagdvorstandes und der Kassenprüfer
11. Vorstellung und Beschluss zu Änderungen der Pächtergemeinschaft
12. Schlusswort des Jagdvorstandes

Im Anschluss laden die Jagdpächter zu einem gemeinsamen Abendessen ein.

Zur Vorbereitung der Auszahlung der Jagdpacht ist die Vervollständigung des Jagdkatasters notwendig. Eine Auszahlung kann nur an die Jagdgenossen erfolgen, die ihr Eigentum in geeigneter Weise nachweisen. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes vorhanden, so ist von diesen durch schriftliche Vollmacht ein Interessenvertreter und Zahlungsempfänger zu benennen. Bitte teilen Sie ggf. Veränderungen der Kontodaten mit. Das Jagdkataster wird von B. Tietze, Malterhausen Siedlung 4, Tel. 01792034273 geführt.

Jagdvorstand

Wergzahna

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wergzahna

am 12.04.2024, 19.00 Uhr im Gemeinderaum Wergzahna

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wergzahna gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
3. Kassenprüfungsbericht
4. Diskussion
5. Beschlussfassung
 - zur Bestätigung des Rechenschafts- und Kassenprüfberichts
 - zum Haushaltsplan 2024/25
 - zur Bestellung des Rechnungsprüfers
 - zur Auszahlung des Reinertrages 2023
6. Schlusswort und gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf hat am 07.12.2022 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planänderung nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 27 in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, 14913 Niedergörsdorf während der Dienststunden zu folgenden Zeiten einsehen:

Montag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

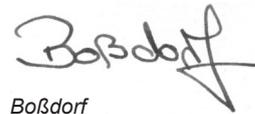
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

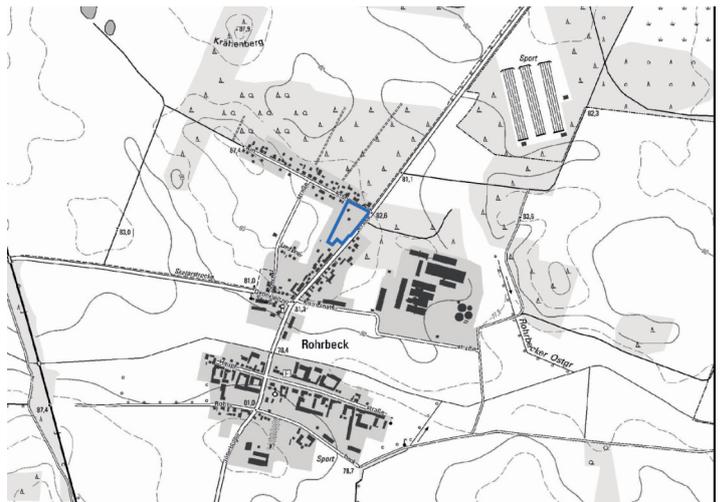
Hinweis auf die Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen; wonach derjenige Entschädigung verlangen kann, dem durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder durch seine Durchführung in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Ein solcher Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, seine Fälligkeit herbeigeführt wird.

Niedergörsdorf, 28.02.2024



Boßdorf
Bürgermeisterin



Lage des Plangebietes Bebauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de,
E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

